

Auch wenn der Klimawandel teilweise noch kontrovers diskutiert wird, so wird doch immer häufiger die Auffassung vertreten, dass wir uns schon mitten in diesem Wandel befinden. Unbestritten ist jedenfalls, dass die letzten beiden Sommer von sehr hohen Temperaturen und einer überdurchschnittlichen Trockenheit gekennzeichnet waren. Nach vorherrschender Auffassung wird sich dieser Trend wohl auch in den nächsten Jahren so fortsetzen. In Folge der extremen Trockenheit ist es im vergangenen Jahr im Wipperfürther Stadtgebiet erstmals dazu gekommen, dass ein privater Brunnen, welche als Trinkwasseranlage genutzt wird, trockengefallen ist. In diesem Sommer fiel der Brunnen erneut trocken und eine weitere Anlage konnte den Wasserbedarf ebenfalls nicht mehr decken. Diese beiden Ereignisse hat die Verwaltung zum Anlass genommen, sich näher mit dieser Thematik auseinander zu setzen. Schließlich befinden sich im Wipperfürther Stadtgebiet etwa 270 private Brunnenanlagen, welche die Trinkwasserversorgung für ca. 1.760 Einwohner sicherstellen. Bei der Beurteilung der aktuellen Situation kommt der rechtlichen Bewertung eine besondere Bedeutung zu. Denn es gilt die Fragestellung zu klären, in welchem Umfang die öffentliche Wasserversorgung im Außenbereich durch die Kommunen zu gewährleisten ist. Vor diesem Hintergrund wurde die Rechtsanwaltskanzlei Lenz & Johlen aus Köln um eine entsprechende juristische Bewertung gebeten. Das Ergebnis der juristischen Prüfung ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

Wie der Stellungnahme von Lenz & Johlen zu entnehmen ist, werden zwei unterschiedliche Fallkonstellationen betrachtet. Die erste Bewertung bezieht sich auf Gebäude im Außenbereich welche ohne Baugenehmigung errichtet wurden und auch in der Nachbetrachtung nicht genehmigungsfähig sind. Die zweite Fallkonstellation betrifft den genehmigten Gebäudebestand im Außenbereich. Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (der sog. Innenbereich) wurden nicht bewertet, da es in diesen Bereichen außer Frage steht, dass die Kommune die öffentliche Wasserversorgung zu gewährleisten hat.

Das Ergebnis der Bewertung der ersten Fallkonstellation ist grundsätzlich nachvollziehbar. Solange ein Gebäude bewohnt und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, darf die Wasserversorgung nicht ohne Weiteres stillgelegt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Gebäude legal bzw. illegal errichtet wurde. Hieraus ergibt sich aber umgekehrt nicht, dass die Kommune die Wasserversorgung zu gewährleisten hat, wenn eine private Brunnenanlage diese Aufgabe in Folge einer längeren Trockenheit nicht mehr erfüllen kann.

Beim genehmigten Baubestand im Außenbereich gelangt die Kanzlei Lenz & Johlen zu der Feststellung, dass die Stadtverwaltung für die Sicherstellung der Wasserversorgung aufkommen muss, wenn die privaten Brunnenanlagen diese Funktion witterungsbedingt nicht mehr sicherstellen können. Diese Schlussfolgerung wird seitens der Verwaltung durchaus kritisch gesehen und im Wesentlichen auch so nicht geteilt. Diese abweichende Sichtweise soll nachfolgend erläutert werden:

- Das Gutachten beruft sich unter anderem auf § 123 des Baugesetzbuches. Hierin ist geregelt, dass der Kommune grundsätzlich die Erschließungslast obliegt und dass zu den Erschließungsanlagen auch die Wasserversorgung zählt. Dieser Darstellung wird seitens der Verwaltung ausdrücklich nicht widersprochen, allerdings ist hier auf Abs. 2 des § 123 hinzuweisen: *"Die Erschließungsanlagen sol-*

len entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden (...)"'. An dieser Stelle ist der Begriff "kostengünstig" hervorzuheben. Denn in den Außenbereichen ist auf Grund der sehr geringen Einwohnerdichte eine kostengünstige Erschließung oftmals nicht realisierbar. Folgerichtig führt der § 123 in Abs. 3 aus: *"Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht."* Dies führt dazu, dass eine Vielzahl der Erschließungsmaßnahmen von den jeweiligen Grundstückseigentümern selbst getragen werden müssen. Dies gilt unter anderem für Gas, Lösch-, Abwasser und eben auch für das Trinkwasser.

- In der Stellungnahme von Lenz & Johlen wird weiterhin auf den Grundsatz von Treu und Glauben verwiesen. Die Kanzlei führt vor diesem Grundsatz aus, dass die Stadtverwaltung durch die erteilten Baugenehmigungen ihr Einverständnis mit der Bebauung der jeweiligen Außenbereichsortlage dokumentiert hat. Auch dieser Feststellung wird seitens der Verwaltung nicht widersprochen. Allerdings wird der Schlussfolgerung widersprochen, dass eine erteilte Baugenehmigung dem Bauherrn als eine Art Garantiebeleg dienen kann, Trinkwasser auf unbestimmte Zeit und in ausreichender Menge gegenüber der ausstellenden Behörde einzufordern. Im Bauantrag erklärt der Bauherr gegenüber der Genehmigungsbehörde, dass er beabsichtigt, die Trinkwasserversorgung seines Bauvorhabens durch eine private Brunnenanlage sicherzustellen. Nur auf Grundlage dieser Selbstverpflichtung kann dem Bauherrn überhaupt eine entsprechende Genehmigung erteilt werden. Und aus Sicht der Verwaltung entfaltet die Baugenehmigung ihre rechtliche Wirkung demnach nur unter der Voraussetzung, dass der Bauherr diese Absichtserklärung auch dauerhaft erfüllt.
- Die Betrachtung der Problemfälle bei privaten Brunnenanlagen unter quantitativen Gesichtspunkten ist recht neu und darauf zurückzuführen, dass die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen erst in den letzten Jahren sichtbar geworden sind. Allerdings hat es in der Vergangenheit schon öfter Probleme im Zusammenhang mit der Wasserqualität von privaten Brunnenanlagen gegeben. Diese Fälle werden immer dann sichtbar, wenn das Kreisgesundheitsamt im Rahmen der amtlichen Überwachung feststellt, dass einzelne Parameter des Brunnenwassers die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Im Ergebnis einer solchen Feststellung wird der betroffene Grundstückseigentümer aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen um die Wasserqualität dahingehend zu verbessern, dass alle gesetzlichen Parameter wieder eingehalten werden. Die jeweilige Kommunalverwaltung wird jedenfalls nicht aufgefordert, für entsprechende Abhilfe zu sorgen. Auch Forderungen nach einer Erweiterung der öffentlichen Trinkwasserversorgung hat es in diesem Zusammenhang noch nie gegeben. Aus Sicht der Verwaltung lassen sich keine unterschiedlichen Zuständigkeiten ableiten in Abhängigkeit davon, ob es sich im Einzelfall um ein qualitatives oder quantitatives Problem bei einer privaten Brunnenanlage handelt. In beiden Fällen liegt die Verantwortung beim betroffenen Grundstückseigentümer.
- Ein Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben kann nur durch widersprüchliches Verhalten der Verwaltung begründet werden. Dieser Tatbestand

lässt sich jedoch nicht durch das praktizierte Genehmigungsverfahren ableiten. Schließlich vermag weder die Kommune, noch der Bauherr im Vorfeld zu garantieren, ob die beabsichtigte Trinkwassergewinnung sowohl in quantitative als auch in qualitativer Hinsicht dauerhaft gewährleistet werden kann. Die Verwaltung handelt stets auf der Grundlage der Absichtserklärung vom Bauherrn und erfüllt somit das Gebot von Treu und Glauben.

- In einer internen Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Landesbauordnung (BauO NRW) die Trinkwasserversorgung lediglich vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Gebäudenutzung sichergestellt sein muss. Somit kann der Bauherr auch keine dauerhafte Versorgungsgarantie gegenüber der Genehmigungsbehörde einfordern. Die Stellungnahme der Bauaufsicht ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Vollständigkeit halber soll an dieser Stelle noch auf eine dritte Fallkonstellation hingewiesen werden, welche in der Stellungnahme von Lenz & Johlen unberücksichtigt geblieben ist. Es handelt sich um Gebäude im Außenbereich für die keine Baugenehmigung (mehr) vorliegt und die vor dem zweiten Weltkrieg errichtet wurden. Diese Gebäude besitzen Bestandsschutz und können einem genehmigten Gebäude gleichgestellt werden. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Gebäude nach dem damaligen Baurecht genehmigungsfähig gewesen ist. Der Unterschied zu einem tatsächlich genehmigten Gebäude liegt nach den Ausführungen im Gutachten allerdings darin, dass der Eigentümer eines Vorkriegsgebäudes sich nicht darauf berufen kann, dass die Stadtverwaltung ihr Einverständnis mit der seinerzeitigen Bebauung der Außenbereichslagen signalisiert hat. Folglich lässt sich hier erst recht kein Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ableiten.

Die rechtliche Verpflichtung der Hansestadt Wipperfürth zur Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgung (im Bedarfsfall), wird aus den vorgenannten Gründen durch die Verwaltung anders eingeschätzt als es im Gutachten von Lenz & Johlen dargelegt wurde. Die Verwaltung vertritt den Standpunkt, dass die bisher aufgetretenen Probleme bei einigen Brunnenanlagen auf die Auswirkungen des Klimawandels zurückzuführen sind. Somit wäre die Ursache noch am ehesten als eine Form höherer Gewalt einzustufen. Selbst mit der Argumentation, dass der Klimawandel sich als Folge menschlichen Handelns entwickelt hat, so ist dieses menschliche Handeln sicherlich nicht ausschließlich auf die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth zurückzuführen. Folglich kann der Stadtverwaltung auch nicht die alleinige Bekämpfung der Auswirkungen aufgebürdet werden.

In der Gesamtbetrachtung der öffentlichen Trinkwasserversorgung sieht die Stadtverwaltung momentan keinen Handlungsbedarf den bisherigen Leistungsumfang zu erweitern. Ob dieser Standpunkt auch dauerhaft vertreten werden kann, wird sich höchstwahrscheinlich in den nächsten Jahren herauskristalisieren. Sollten sich die Trockenperioden der letzten beiden Sommer in der gleichen Intensität in den nächsten Jahren wiederholen, so dürften sich auch die Auswirkungen auf die privaten Brunnenanlagen deutlich verstärken. Erfahrungsgemäß kann dann auch mit der ersten Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex gerechnet werden. Erst zu diesem Zeitpunkt wird es endgültige Klarheit darüber geben, ob und in welchem Umfang die öffentliche Trinkwasserversor-

gung in den jeweiligen Kommunen erweitert werden muss. Dessen ungeachtet hat die Verwaltung die aktuelle Entwicklung zum Anlass genommen, die betroffene Bürgerschaft über die geschilderte Problematik zu informieren und auch entsprechend zu sensibilisieren. Das Informationsschreiben ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt und soll Mitte Dezember versandt werden.